



**Anlage zur Vergütungsvereinbarung gemäß §89 SGB XI**

**Gültig ab dem 01.03.2024**

Module	Fachkraft €	Helferin €
<u>01.) Große Körperpflege</u> Auskleiden, waschen oder duschen oder baden, Mund- und Zahnpflege, eincremen, kämmen, herrichten einer einfachen Tagesfrisur, rasieren, ankleiden, Transfer, ggf. Bett machen	39,92	28,89
<u>02.) Kleine Körperpflege</u> Auskleiden, Teilwäsche, Transfer, Mund- und Zahnpflege, eincremen, ggf. Bett machen	26,70	19,39
<u>03.) Transfer / An- / Auskleiden</u> Transfer aus / ins Bett, an- / auskleiden, gegebenenfalls Bett richten	14,22	10,29
<u>04.) Hilfen bei Ausscheidungen</u> (Blasen -, Darmentleerungen, Erbrechen) Auskleiden, Hilfe beim Gang zur Toilette, Pflege bei Katheter und Urinalversorgung, Windelwechsel, Intimtoilette, Hilfe beim Entsorgen von Erbrochenem, Stomapflege	17,72	14,20
<u>06.) Lagern</u> Lagern / Umsetzen, Stabilisieren einer Sitz-/Liegeposition, Dekubitusprophylaxe, ggf. Bett machen	13,86	10,04
<u>07.) Mobilisation</u> aktives funktionsgerechtes, assistiertes oder passives Bewegen, Sitz-, Geh- oder Stehübungen, gezielte Atemübungen im Sinne der Pneumonieprophylaxe	13,86	10,04
<u>08.) Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</u> Aufrichten im Bett oder an Tisch setzen, fertiges Essen mundgerecht portionieren, Warm- oder Kaltgetränk zubereiten und eingießen	9,57	6,89
<u>09.) Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</u> Aufrichten im Bett oder an Tisch setzen, fertiges Essen mundgerechtes portionieren, Warm- oder Kaltgetränk zubereiten und eingießen, Essen und Trinken löffelweise/ schluckweise geben, bei Bedarf Mundpflege, Gesicht und Hände waschen, ggf. Kleiderwechsel	33,48	24,23
<u>10.) Verabreichung von Sondenkost</u> (Schwerkraft, Spritze, Pumpe) <i>nur Fachkraft!</i> Vorrichten der Sondennahrung, Durchspülen der Sonde, Verabreichen der Sondennahrung, reinigen der gebrauchten Gegenstände	16,21	
<u>11.) Hilfestellung beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung</u> <b>je angefangene ¼ Stunde</b> (ohne außerhäusliche Begleitung) An- / Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung, Begleitung zwischen Wohnungs- und Haustüre	16,21	12,31
<u>12.) Zubereitung einer einfachen Mahlzeit</u> beinhaltet gegebenenfalls alternativ: Vor-/ zubereiten einer kalten Mahlzeit oder erwärmen einer fertigen Mahlzeit, anrichten, Tisch decken, Geschirr aufräumen, spülen bezogen auf die Mahlzeit	18,92	15,50
<u>14.) Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen</u> Kochen, anrichten, Tisch decken, spülen, Geschirr aufräumen, reinigen des Arbeitsbereiches	44,18	36,16
<u>16.) Reinigung/Wäsche/Einkauf</u> <b>je angefangene ¼ Stunde</b> Reinigen und aufräumen der Wohnung, Wäschepflege, waschen, bügeln und einräumen der Wäsche, Einkaufsliste erstellen, einkaufen von Lebensmitteln und sonstigem notwendigem Bedarf für Hygiene und hauswirtschaftliche Versorgung, Besorgungen von Apotheke, Post, Reinigung usw. Einkäufe einräumen. Keine Entrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Grundreinigung verwaarloster Haushalte	16,21	12,31
<u>17.) Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes</u> Bett abziehen und frisch beziehen	8,02	6,59
<u>18.) Beheizen</u> (bei Befeuerung mit Holz, Kohle, Öl) Heizmaterial einfüllen, anzünden, Ofen säubern	12,09	9,97
<u>19.) Erstbesuch</u> (mit Pflegeversicherung abzurechnen)	49,17	
<u>20.) Folgebesuch</u> (mit Pflegeversicherung abzurechnen)	27,05	

Module	Fachkraft €	Helferin €
<b>21.) <u>Pflegerische Betreuungsmaßnahmen</u> je angefangene ¼ Stunde</b> Gespräche, Gedächtnistraining, Biographiearbeit, Hilfen zur Vermeidung von Risikosituationen, Begleitung beim Spaziergang / zu Veranstaltungen / zum Arzt / zu Behörden, Unterstützung bei der Gestaltung des Alltags, Spielen, Beaufsichtigung, Körpermaßnahmen, die mit der Betreuungszeit in Verbindung stehen (z.B. Toilettengang, Essen u. Trinken, etc.)	16,21	12,31
<b>22.) <u>Organisation des Alltags und der Haushaltsführung</u> je angefangene ¼ Stunde</b> Organisation u. Koordination v. sozialen Kontakten / Dienstleistungen, Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten, die aus pflegfachlicher Sicht besonders wichtig sind, um im eigenen Haushalt verbleiben zu können und für die kein gesetzlicher Betreuer/Bevollmächtigter bestellt ist Kann auch in Absprache außerhalb der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen erbracht werden.	16,21	12,31
<b><u>Beratungseinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI für Pflegegeldempfänger</u></b> Je nach Pflegegrad 1/2 oder 1/4 jährlich notwendig	73,47	
<b>P 030P/P030a) <u>Verhinderungspflege</u> je angefangene ¼ Stunde</b>	16,21	12,31
<b>AZ.) <u>Stundenbetreuung nach §45</u> durch ehrenamtliche Mitarbeiter</b>	15,00	
<b>Btr./Val) <u>zusätzl. Betreuungsleistungen nach §45</u> je angefangene ¼ Stunde</b>	15,75	11,50
<b>P030D) <u>Verhinderungspflege</u> je angefangene ¼ Stunde</b>	15,75	
<b>HHV <u>Haushaltsassistenz nach §45</u> je angefangene ¼ Stunde</b>	16,21	12,31
<b>SRB.) <u>Notrufeinsatz</u> je angefangene 1/4 Std. ab Eingang Notruf</b> tagsüber <b>SRBN.)</b> nachts (20:00 – 06:00)	16,21 19,90	
<b>SIN.) Investitionskostenanteil pro Tag (auch bei Verhinderungspflege und Btr./Val)</b>	1,75	1,75
<b>PAusbPflBG) Ausbildungszuschlag pro Hausbesuch gültig seit dem 01.01.2024</b>	1,66	1,66
<b>PWN.) Wegekosten 5,95 € pro Hausbesuch. Pro Tag kann abgerechnet werden bei:</b> <b><u>Pflegegrad 1x</u>      <u>Pflegegrad 3, 2x</u>      <u>Pflegegrad 4/5, 3x</u></b> auch bei Verhinderungspflege, Btr./Val und Hausnotruf)		
<b>Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 SGB V bei einem Hausbesuch, so betragen die Wegekosten für diesen Hausbesuch nur 3,34 €.</b>		

**Zuschläge für Einsätze in der Nacht**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 3,69 € vergütet.

**Zuschläge an Sonn- und Feiertagen**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 3,78€ vergütet (gilt auch für Heiligabend und Silvester).

**Zuschlag Infektionsschutz**

Sofern die Versorgung des Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 8,96 € vergütet. Bei gleichzeitiger Leistung der Häuslichen Krankenpflege nach SGB V im selben Hausbesuch beträgt der Zuschlag 5,59 €.

**Zuschläge an Samstagen**

Wird eine Leistung an Samstagen nach 13.00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,50 € vergütet.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegekraft

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit der Hälfte des Preises der erbrachten Leistungspakete zu vergüten.

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegekraft aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Hausbesuche ohne Leistungserbringung (gültig seit dem 01.01.2024)

Wird laut Pflegevertrag (Punkt 4, Abs. 6) mit der geplanten Leistung als Privatrechnung abgerechnet.

Auch SGB V Leistungen auf Verordnung.

SGB V Leistungen auf Verordnung sind:

BHG 1 dazu gehören: Blutzucker- und Blutdruckmessung, Injektionen s.c., Schmerzpflaster, Medikamentengabe, Kompressionsstrümpfe an/ausziehen,

BHG 2 dazu gehören: Anlegen von Bandagen und stützenden Verbänden, Kompressionsverband, Blasenspülung, Injektionen i.m., Medikamentenbox richten, Infusionen abhängen

BHG 3 dazu gehören: Dekubitusbehandlung, Drainagenversorgung, Einlauf, Infusionen anhängen – wechseln, Wundverbände, Dauerkatheter